

Frauenfeld, 16. August 2017

Entscheid Nr. 32

0140/2017/DBU/ARE

Politische Gemeinde Münchwilen Änderung Schutzplan und Liste Kulturobjekte

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Münchwilen am 21. Februar 2017 beschlossene Änderung des Schutzplanes und der Liste Kulturobjekte wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Münchwilen, Im Zentrum 4, Postfach, 9542 Münchwilen, unter Beilage von zwei Exemplaren der Änderung des Schutzplanes und der Liste Kulturobjekte, mit Genehmigungsvermerk (A Post Plus)
 - Strittmatter Partner AG, Vadianstrasse 37, 9001 St. Gallen
 - Amt für Denkmalpflege
 - Department für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von zwei Exemplaren der Änderung des Schutzplanes und der Liste Kulturobjekte, mit Genehmigungsvermerk, sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 7. Juli 2017 ersucht der Gemeinderat Münchwilen um Genehmigung der Änderung des Schutzplans sowie der Liste Kulturobjekte. Die Vorlage wurde mit Bericht vom 22. Dezember 2016 vorgeprüft. Der Gemeinderat hat die Änderung des Schutzplans und der Liste Kulturobjekte am 21. Februar 2017 beschlossen. Während der öffentlichen Auflage vom 9. Juni 2017 bis am 29. Juni 2017 sind keine Einsprachen eingegangen. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.



2/2

Die vorliegende Änderung des Schutzplanes betrifft das Kulturobjekt Nr. K50 auf der Parzelle Nr. 362 der Politischen Gemeinde Münchwilen. Im Hinweisinventar der Denkmalpflege ist das Objekt als „bemerkenswert“ eingestuft. Die Parzelle Nr. 362 ist im Besitz der Gemeinde Münchwilen und soll gemeinsam mit den angrenzenden Parzellen Nr. 254 und Nr. 366 entwickelt und neu gestaltet werden.

Aufgrund des Ufergehölzabstandes ist die Bebaubarkeit der Parzellen Nrn. 362 und 254 eingeschränkt. Eine Machbarkeitsstudie hat gezeigt, dass die gemeinsame Entwicklung dieser beiden Parzellen mit einem Neubau in ortsbaulicher Hinsicht das grösste Potential aufweist. Voraussetzung dazu ist die Entlassung des Kulturobjektes Nr. K50 aus dem Schutzplan. Es ist vorgesehen, für die Parzellen Nr. 362 und Nr. 254 unter Einbezug von Fachleuten aus den Bereichen Raumplanung, Architektur und Landschaftsarchitektur einen Sondernutzungsplan zu erarbeiten.

Objekte mit der Einstufung „bemerkenswert“ ziehen keine Unterschutzstellungspflicht nach sich. Gemäss Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege deckt sich die Einstufung im Hinweisinventar aus den 1990er Jahren mit der Einschätzung aus heutiger Sicht. Für eine Aufstufung in eine höhere Schutzkategorie besteht kein Anlass. Aus Sicht des Amtes für Denkmalpflege steht einer Entlassung des Objektes Nr. K50 aus dem Schutzplan deshalb nichts im Wege.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Zirkulation sind keine Vorbehalte gegen die Entlassung des Objektes Nr. K50 aus dem Schutzplan und der Liste der Kulturobjekte angebracht worden. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann somit genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 17. AUG. 2017